



ANMERKUNGEN ZU DEM LESERBRIEF VON HELGE BRELOER IN NEUE LANDSCHAFT 4/95 "Höhere Gewalt ab Windstärke 8?"

THOMAS SINN

In o.g. Lesebrief wird von der Verfasserin unterstellt, daß "die Windstärke überhaupt kein Kriterium für die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen und eine eventuelle Haftung ist". Gleichzeitig wird unter Hinweis auf "fünf neuere Oberlandesgerichtsurteile" suggeriert, daß die von der Autorin miterfundene VTA-Methode, "die weltweit Anerkennung gefunden hat", die einzige Möglichkeit biete, rechtlich haltbare Vorgaben zur Beurteilung der Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen zu geben.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bis heute verschiedene Vorgehensweisen zur Stand- bzw. Bruchsicherheitsbeurteilung von Bäumen. Viele davon sind in die Rechtsprechung eingegangen, auch untaugliche. Die VTA-Methode kann hier -rechtlich sowie fachlich gesehen- allenfalls auf gleichem Rang mit anderen Verfahren stehen.

Häufig werden bei Schadensfällen durch umgestürzte bzw. abgebrochene Bäume oder Baumteile Windstärkemessungen von Wettermeßstationen zur Beurteilung der Vorhersehbarkeit oder Unvorhersehbarkeit des Baumwurfes bzw. Baumbruches herangezogen.

Diese in der Praxis eingeführte und auch weiterhin allgemein anerkannte Vorgehensweise zur Klärung von Schadensfällen ist erforderlich, da in unseren Breiten Wirbelwinde und andere Sturmereignisse mit sehr hohen Windgeschwindigkeiten auftreten können. Die Luftbewegungen eines Tornados können bis zu 500 Stundenkilometer erreichen. Die Gewalt des Windes nimmt mit dem Quadrat seiner Geschwindigkeit zu, das heißt ein 500 Stundenkilometer schneller Wind ist nicht 10-mal, sondern 100-mal so zerstörerisch wie ein Wind von 50 Stundenkilometern (50 km/h entsprechen bereits Windstärke 7 nach BEAUFORT).

Einem solchen Sturmereignis hält weder der völlig gesunde noch der vorgeschädigte Baum - egal mit welcher Stamm-Restwandstärke oder mit welchem Wurzelraumradius- stand. Da aufgrund dieser Tatsachen jeder Baum kipp- bzw. bruchgefährdet sein kann, wird in der Baumstatik Windstärke 12 nach BEAUFORT (= 132 km/h) bzw. im Versicherungswesen Windstärke 8 nach BEAUFORT (= 62-74 km/h) als Abgrenzung zum Fall "Höherer Gewalt" zugrundegelegt. Schadsymptome an Bäumen sind danach zu beurteilen. Zumeist reicht hier die visuelle Beurteilung durch Baumfachleute aus. Die Rechtsprechung orientiert sich in der Regel an diesen Werten bzw. Beurteilungen.

Es ist tatsächlich so, daß ab Windstärke 8 nach BEAUFORT von "Höherer Gewalt" gesprochen werden kann. Bei der AfB-Methode zur Bestimmung der Standsicherheit von Bäumen werden deshalb bereits die Sicherheitswerte ab Windstärke 8 ausgewiesen. Nach BEAUFORT, dessen Einteilung von 1806 in Windstärkeklassen bis heute Gültigkeit hat, werden die Auswirkungen an Land von Stürmen der Windstärken 8, 10 u. 12 wie folgt beschrieben:



- * Windstärke 8: "Zweige und kleine Äste brechen von Bäumen, Gehen sehr erschwert."
- * Windstärke 10: "An Land selten, Bäume werden geknickt oder entwurzelt, schwere Gebäudeschäden."
- * Windstärke 12: "Schwerste Verwüstungen."

Da BEAUFORT die möglichen Sturmereignisse "nur" bis Windstärke 12 klassifizierte, wurde seine Einteilung in Windstärkeklassen später nach oben ausgeweitet.

Mit der VTA-Methode kann der erforderliche Nachweis zur Windbelastungssituation und ihrer Bedeutung für Stand- bzw. Bruchsicherheit von Bäumen allerdings nicht erbracht werden. Damit fehlt dieser Methode das bewährte Richtmaß zur Beurteilung der Verkehrssicherheit von Bäumen.

Der baumschädigende Geräteinsatz laut VTA-Methode ist nach Meinung von Frau BRELOER bereits weltweit, das heißt auch im Ausland, anerkannt. Dem möchte der Verfasser dieses Leserbriefes hinzufügen, daß verletzungsfreie, windlastorientierte Zugversuche zur Klärung der Frage der Stand- bzw. Bruchsicherheit von Bäumen ebenfalls über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinweg durchgeführt werden und anerkannt sind.

Text zum beigefügten Foto:

"Zugversuch zur Überprüfung der Standsicherheit mit der AfB-Methode an einem Drachenbaum (bot.: *Dracaena draco*) in Santa Barbara, Finca de Machado (Kanarische Inseln, Spanien)

FOTO: G. Sinn, 1994"

VERFASSER:

Dipl.-Ing. öbv Sachverständiger Thomas Sinn,
61118 Bad Vilbel